Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Pütter +49 202 563 2122 +49 202 563 8525 Klaus.puetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.10.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0748/24/A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2024	**Ausschuss für Schule und Bildung**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion VO/0748/24 vom 05.06.2024

Grund der Vorlage

Vorstellung des Genehmigungsverfahrens für den Einsatz von Inklusionskräften lt. Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Nocke

Begründung

Genehmigungsverfahren für Inklusionskräfte (Schule und Ganztag)
Einsatzbereiche von Inklusionskräften

Der Bearbeitungsprozess für Anträge auf Eingliederungshilfe in Schulen lässt sich in einem 6-Phasen–Modell abbilden. Das Modell stellt eine idealtypische Abfolge der einzelnen Tätigkeiten dar; in der Praxis folgt der Ablauf oft nicht dieser Chronologie, manche Prozesse sind rekursiv, manche Phasen werden übersprungen, weil sie schlicht nicht erforderlich sind, aber auch, weil aufgrund der hohen Fallzahlen ausreichende Fachkräfte fehlen.

1. Vorabberatungen zur Antragstellung

Sinnvollerweise sollte jedem Antrag ein Gespräch der relevanten Beteiligten vorgeschaltet sein. In diesem Gespräch sollte es um die Aspekte gehen, die mit der Teilhabe im Kontext Unterricht, Pause, Schulweg und OGS zusammenhängen. Das Sammeln von deskriptiven, explikativen und interventionellen Daten führt zu ersten Ergebnissen zu alternativen Zuständigkeiten und Anspruchsvoraussetzungen der intendierten Hilfe. Eine Besonderheit stellt die Einbeziehung der Unteren und Oberen Schulaufsichtsbehörde durch die Schulen vor Antragstellung im Kontext des SGB VIII dar („seelische Behinderungen"). Hier sollen Schulen die Problembereiche sowie die unternommenen Lösungsansätze bei ihrer Schulaufsichtsbehörde darstellen. Hintergrund ist eine Vorrangigkeit und Ausschöpfung von Hilfen jenseits der sozialrechtlichen Eingliederungshilfen. Idealerweise sollte in dieser Phase dann auch schon der Ablauf des Verwaltungsverfahrens thematisiert werden. Bei Folgeanträgen gibt es in der Regel in dieser Phase nur noch wenig Klärungsbedarfe.

2. Eingang und Sichtung der Antragsunterlagen

Zwei Vordrucke sind für den Antragsprozess zentral wichtig: der Antrag selbst (hat mehrere Funktionen: Kursorische Information über das Verwaltungsverfahren, Schweigepflichtentbindung, Kontaktdaten, Unterschriften) und der sog. Schulberichtsbogen. Antragsunterlagen können über das Serviceportal digital geschickt werden. Eine entscheidende Voraussetzung ist die Gesundheitsstörung mit ihren teilhaberelevanten funktionalen Auswirkungen. In Fällen von Folgeanträgen sind Informationen über den Verlauf und über die Wirksamkeit von Hilfen wichtig. Bei Weiterbewilligungen kommt der Vordruck „Entwicklungs- und Veränderungsbogen" zum Einsatz. Hier werden bei Schule weiterbewilligungsrelevante Daten erfragt; der Vordruck ist deutlich kürzer als der Schulberichtsbogen.

3. Anlage einer Elektronischen Fallakte

Die Daten werden im jugendamtsinternen Fachverfahren eingegeben, Tätigkeiten werden dokumentiert, Papiere werden eingescannt, statistische Daten werden eingetragen.

4. Antragsprüfung, Klärung offener Fragen zur Hilfeorganisation

Hier geht es darum, alle relevanten Informationsquellen berücksichtigt zu haben, wozu im Idealfall auch eine Unterrichtshospitation gehört. In dieser Phase fanden in den vergangenen Jahren auch immer sog. Schulgespräche mit einem Zusammenwirken von schul- bzw. sonderpädagogischer, sozialpädagogischer und sozialmedizinischer/psychologischer Expertise statt. Das Gesundheitsamt hat aufgrund von Personalmangel seine Teilhabe an diesen Gesprächen bis auf weiteres eingestellt. Organisatorische Fragen betreffen meist die Themen Hilfeumfang, Hilfeart und Leistungsanbieter. Wichtig ist hier die grundsätzliche Differenzierung in Einzel- und Poolhilfen. Bei Poolhilfen kümmert sich ein Erwachsener um zwei oder mehr Kinder, manchmal auch klassenübergreifend, selten sogar schulübergreifend. Bei Folgeanträgen geht es um die Neujustierung von Hilfen.

5. Zusammenfassende Bewertung, Bescheiderstellung

Die Ablehnung oder Bewilligung der Hilfe ist eine Zusammenschau der vorliegenden Informationen zur Gesundheit, Teilhabe und zu den sog. „Barrieren". Der Bescheid für die Eltern enthält Angaben zu Zeitraum und Umfang der Hilfe, Leistungsanbieter, Mitwirkungspflichten und Rechtsbehelfsbelehrung. Der Fall wird als „Hilfeprodukt" angelegt und an die sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe übergeben.

6. Organisation und Steuerung der Hilfe

Über die Ergebnisse des Antragsprüfungsprozesses werden Schulen und Leistungsanbieter informiert. Im Verlauf können Hilfeplangespräche und/oder Krisengespräche stattfinden, auch sind immer wieder Nachsteuerungen erforderlich (aufgrund von Anbieterwechseln, Stundenplananpassungen, Überprüfungsanträgen u.a.).

Der Bearbeitungsprozess für Anträge auf Eingliederungshilfe im Offenen Ganztag beginnt auch meist mit Gesprächen zwischen OGS-Personal, Lehrkräften und Eltern, in denen es um Problembeschreibungen und Annahmen über die Verursachung dieser Teilhabeeinschränkungen geht. Häufig ist das Kind auch schon aus dem Unterricht bekannt. Da Eltern und OGS-Personal notwendigerweise in einen Austausch kommen und auch bleiben müssen, ist der Antragsbogen OGS so konzipiert, dass er zusammen ausgefüllt werden kann, d.h. teilhaberelevante OGS-Daten, Schweigepflichtentbindung und Antrag sind in einem Dokument zusammengefasst. Die weiteren Bearbeitungsphasen entsprechen dem Modell zur Eingliederungshilfe in Schulen.

Der Bearbeitungsprozess für Anträge auf Inklusionshilfen *im Kontext des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ wurde für das Schuljahr 2024/25 neu aufgestellt. Grundsätzlich geht es dabei um die Personengruppen an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen haben. Zuerst werden bei den relevanten Schulen Angaben zu Schülerzahl, zu Schülern mit beantragter bzw. erfolgter Feststellung zu Sonderpädagogischem Förderbedarf, zur Stundenzahl des sog. Nichtlehrenden Personals und zum Schulindex erfragt. Mit diesen Daten kommt man in einem Berechnungsmodell dann über Gewichtungen dieser Parameter zu entsprechenden Wochenstundenkontingenten (unter Herauspartialisierung der bereits mit Eingliederungshilfen versorgten Schülern). Leistungsanbieter und Schulen werden dazu informiert. Konkret ist dann die Arbeit mit einzelnen Kindern und Untergruppen bis hin zur gesamten Klasse möglich. Der kernpädagogische Bereich, im Sinne der Vorgabe von Unterrichtsinhalten, soll durch die Flexi-Hilfen jedoch nicht tangiert werden. Diese Hilfe kann also durch die Schulen flexibel gesteuert werden und sie ist bürokratisch unaufwendig.*

Einsatzbereiche der Inklusionshilfen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es noch immer keinen einheitlichen Sprachgebrauch für die eingesetzten Hilfen gibt (Integrationshelfer, Inklusionshelfer, Inklusionsassistenten, Schulbegleiter usw.). Wir favorisieren den Begriff Inklusionshilfen. Die Ursache dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten könnte in dem Spektrum der verschiedenen Einsatzbereiche liegen, zurückzuführen auf die Gesetzbücher SGB IX und SGB VIII (seelische, geistige, körperliche, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen). Diese Behinderungsformen ziehen sehr unterschiedliche und bereichsspezifische Hilfen nach sich.

Exemplarische Störungsbilder und Einsatzbereiche für seelische Behinderungen sind:

-Autismusspektrumsstörungen: soziale Interaktionen begleiten, Unterstützung bei der Kommunikation, Auszeiten und Ruhezeiten schaffen, Unterstützung in der Arbeits- und Arbeitsplatzorganisation

-ADHS: Unterstützung in der Arbeits- und Arbeitsplatzorganisation, Aufmerksamkeitslenkung und -fokussierung erhalten, Verbesserung der Eigensteuerung und Selbstregulierung, soziale Interkationen begleiten

-Emotionale Störungen des Kindesalters und Störungen des Sozialverhaltens: aggressiven Verhaltenstendenzen entgegenwirken, Auszeiten schaffen, Konflikte nachbesprechen, Angst- und Vermeidungstendenzen entgegenwirken, emotionale Bedürfnisse wahrnehmen und entsprechende Interventionen umsetzen

-FASD (Störungen aufgrund von Alkohol/Drogen in der Schwangerschaft): aufgrund gestörter bzw. fehlender Handlungsplanung Handlungsketten etablieren und gemeinsam mit dem Kind umsetzen (nicht selten täglich zu wiederholende Aufgabe), Gefahrenabwehr, da häufig das Bewusstsein für Gefahren fehlt, Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen entgegenwirken, auf Impulsivität und Bedürfnisbefriedigung einwirken, Regeleinhaltung begleiten (als Daueraufgabe)

Exemplarische Einsatzbereiche für geistige Behinderung an Schulen des gemeinsamen Lernens und an Förderschulen:

-Geistige Behinderungen im Kontext eines Frühkindlichen Autismus: ausgeprägte Interventionsbedarfe in allen Entwicklungsbereichen aufgrund gravierender Anpassungsstörungen, auch im Kontext von Selbst- und Fremdgefährdung, Pflegetätigkeiten (Nahrungsaufnahme, Hygienemaßnahme wie wickeln, waschen, umziehen u.a.), Weglauftendenzen begegnen

Exemplarische Störungsbilder und Einsatzbereiche für körperliche Behinderung an Schulen des gemeinsamen Lernens und Förderschulen:

-Lähmungen, Muskeldystrophien/ Muskelschwächen, Glasknochen, Epilepsie, Sehschwächen, Gehörlosigkeit, Zustand nach Krebserkrankung: Störungsspezifische Interventionen, meist zusammen mit Pflegetätigkeiten (oft haben die Kinder 100% Schwerbehinderung mit korrespondierenden Pflegegraden

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Das Antragsverfahren Eingliederungshilfe an Schule hat keine Klimaschutzwirkung